

23. JUNI 1954

18

Für das Nachschlaßwerk!

Für die Fachpresse!

Gesetz: § 72 Abs. 1, § 74 Abs. 3 Satz 4

Leitsätze:

- 1.) Für die Frage, ob die angegriffene Entscheidung von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, kommt es nicht darauf an, ob und welche Rechtsausführungen in der angezogenen oder angefochtenen Entscheidung einführend, erläuternd, ergänzend oder sonst bei Gelegenheit der Entscheidung gemacht werden. Vielmehr ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision, daß der tragende Komplex rechtlicher Erwägungen bei der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung der gleiche ist und in den verschiedenen Entscheidungen eine andere rechtliche Beurteilung gefunden hat.
- 2.) Für die Frage der Zulässigkeit der Revision bei Divergenz kommt es nur auf die in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidungen an, von denen das angegriffene Urteil abweichen soll.
- 3.) Die Frist von 2 Monaten nach § 74 Abs. 3 Satz 4 beginnt mit dem Eingang der Revisionsbegründung.

Aktenzeichen: 1 AZR 130/54

Beschl. des BAG v. 23. Juni 1954 LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 130/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom
23. Juni 1954 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der II. Kammer
des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 15. Februar 1954 -
1 Sa 604/53 - wird auf seine Kosten als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e

Der Kläger, der von 1935 bis 1945 in politischer Haft gewesen
war, wurde 1945 als Gelderheber bei der Beklagten eingestellt
und am 19. 10. 1953 von ihr fristlos gekündigt u.a., weil er
die Spütheimkehrer als Kriegsverbrecher bezeichnet habe. Der
Kläger bestreitet diesen Vorwurf und hat Klage erhoben mit
dem Antrage festzustellen, daß weder durch die am 19. 10. 1953
erfolgte fristlose Kündigung, noch durch eine darin etwa
vorsorglich ausgesprochene fristgerechte Kündigung das Arbeits-
verhältnis des Klägers aufgelöst sei. Das Arbeitsgericht
Göttingen hat durch Urteil vom 20.11.1953 festgestellt, daß
das Arbeitsverhältnis des Klägers zwar durch die fristlose
Kündigung nicht aufgelöst sei, im übrigen aber die Klage ab-
gewiesen und den Streitwert auf 1.097,10 DM festgesetzt. Die



Berufung des Klägers, mit der er die Wirksamkeit der fristgerechten Kündigung bekämpft, hat das Landesarbeitsgericht Hannover durch Urteil vom 15. Februar 1954 zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Beklagten die Klage in vollen Umfange abgewiesen. Eine Revision ist nicht zugelassen. Der Berufsrichter hält durch die Beweisaufnahme im ersten Rechtszuge für erwiesen, daß der Kläger die Spätholzknecht als Kriegsverbrecher bezeichnet habe. Damit habe er sich einer Beleidigung im Sinne des § 185 StGB schuldig, und der Beklagten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar gemacht. Auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 2 GG) könne sich der Kläger nicht berufen, denn die freie Meinungsäußerung finde ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, darunter auch an dem Verbot der Beleidigung. Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision des Klägers mit dem Antrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Klage stattzugeben, hilfsweise die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Sie begründet die Zulässigkeit des Rechtsmittels damit, daß die angegriffene Entscheidung in Widerspruch zu dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 29. 1. 1953 (Sa 14/52) und des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/M. vom 7. 10. 1952 (IV LA 270/52) stehe und auf diesen Abweichungen beruhe. Gerügt wird, daß der Umfang der Treuepflicht in der angefochtenen Entscheidung verkannt sei.

I. Eine Revision, welche weder vom Landesarbeitsgericht in seinem Urteil ausdrücklich zugelassen, noch dem Streit- oder Beschwerdewert (mindestens 6.000,-- DM) nach zulässig ist, findet nicht schon dann statt, wenn eine Gesetzesverletzung gerügt werden kann und gerügt wird. Sie kann daher in vorliegendem Falle nicht auf die Frage gestützt werden, ob der Kläger eine strafbare Handlung begangen habe oder nicht. Die Revision ist ohne Zulassung vielmehr nur dann statthaft, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage noch nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Landes-



arbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Hierzu hat der Zweite Senat in seinem Beschluß vom 3. Juni 1954 - 2 AZR 121/54 - , dem beizutreten ist, bereits ausgeführt, daß es nicht darauf ankommt, ob und welche Rechtsausführungen in der angezogenen oder angefochtenen Entscheidung einfüßend, erläuternd, ergänzend oder sonst bei Gelegenheit der Entscheidung gemacht werden, vielmehr Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision ist, daß der tragende Komplex rechtlicher Erwägungen bei der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung der gleiche ist und in den verschiedenen Entscheidungen eine andere rechtliche Beurteilung gefunden hat. In welchem Umfange hiernach die Zulässigkeit einer Revision wegen Abweichung von einer anderen Entscheidung überhaupt gegeben sein kann, wenn es sich um die Frage eines wichtigen Grundes, d.h. der Zumutbarkeit unter den besonderen Umständen des Einzelfalles handelt, mag hier dahingestellt bleiben, denn die vom Revisionskläger angezogenen Entscheidungen sind in keinem Falle geeignet, die Zulässigkeit der Revision zu begründen.

Das angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz betrifft nicht einmal einen überhaupt vergleichbaren Sachverhalt. Während nämlich den dortigen Kläger nur die Tatsache seiner Mitgliedschaft in der KPD vorgeworfen wurde, beruht die hier angefochtene Entscheidung darauf, daß der Kläger eine herabsetzende Meinungsäußerung besonders kundgetan hat.

Auch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt ist schon nach ihrem Sachverhalt nicht geeignet als irgendwie vergleichbar herangezogen zu werden. Denn auch dort hatte der Kläger keine herabsetzenden Äußerungen getan. Ihm wurde vielmehr vorgeworfen, daß er Stimmzettel für die "Volksbefragung gegen Remilitarisierung etc." verteilt und wider eingesammelt habe. Im übrigen führt das Landesarbeitsgericht Frankfurt aus, daß eine Berufung auf das Recht der freien Meinungsäußerung dann versagt, wenn die Äußerung rechtswidrig und verboten oder strafbar ist. Insoweit aber befindet es sich in Übereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung. Da weitere Entscheidungen vom Revisionsführer zur Prüfung auf eine Abweichung nicht bezeichnet sind, war die Revision unstatthaft.



- 4 -

II. Die hiernach unstatthafte Revision war gemäß § 74 Abs. 3 durch Beschluß zu verwerfen. Die Frist von zwei Monaten für eine Entscheidung durch Beschluß des Senats begann mit dem Eingang der Revisionsbegründungsschrift am 3. Mai 1954 (vgl. hierzu Beschluß des Zweiten Senats vom 3. Juni 1954 - 2 AZR 121/54 -). Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 97 ZPO.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

